

# **BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft**

Frankfurt am Main  
WKN 822 250  
ISIN DE 000 822 25 06

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Freitag, den 12. August 2011, 11:00 Uhr MESZ,**

im Grand Elysee Hotel, Rothenbaumchaussee 10, 20148 Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

### **TAGESORDNUNG**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und entsprechend § 172 AktG am 8. April 2011 festgestellt. Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Die Hauptversammlung hat deshalb zu Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2010**

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 beträgt 59.931,00 €. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat**

Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Valentin Reisgen und Michael Dieckell, haben ihre Mandate mit Wirkung zum 15. November 2010 niedergelegt. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 23. Dezember 2010 die Herren Christoph Kroschke und Hans-Werner Maas zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Beide Herren sollen nunmehr durch die Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt und damit ihre gerichtliche Bestellung bestätigt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Herren Christoph Kroschke, Kaufmann, Ahrensburg und Hans-Werner Maas, Kaufmann, Hamburg, gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Valentin Reisgen und Michael Dieckell zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Die vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. Mitglieder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

### **Herr Christoph Kroschke**

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt  
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz AG, Frankfurt

### **Herr Hans-Werner Maas**

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 sechster Fall, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 6 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) wird darauf verwiesen, dass Herr Flach für den Vorsitz im Aufsichtsrat kandidieren wird.

Die Wahl erfolgt jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

Es ist beabsichtigt, gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 1 DCGK die Wahl der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die HANSA PARTNER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

## **7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Sitz der Gesellschaft wird von Frankfurt am Main nach Ahrensburg verlegt. § 1 Absatz 2 der Satzung wird dementsprechend geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg.“

## **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 22. Juli 2011 (0:00 Uhr MESZ) (Nachweisstichtag), zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis zum Ablauf des 05. August 2011 (24:00 Uhr MESZ) zugehen:

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
c/o UniCredit Bank AG  
CBS50HV  
80311 München  
Fax: +49 (0) 89 5400-2519  
E-Mail: [hauptversammlungen@unicreditgroup.de](mailto:hauptversammlungen@unicreditgroup.de)

Nach entsprechendem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts an der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Dies bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn Sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien.

## **STIMMRECHTSAUSÜBUNG / VOLLMACHT**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein

Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend beschrieben, erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft bestehen; hinsichtlich der insoweit einzuhaltenden Form bitten wir unsere Aktionäre, sich mit den jeweils zu Bevollmächtigten abzustimmen.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären ergänzend an, ihr Stimmrecht durch weisungsgebundene, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sollte zu einzelnen Beschlussgegenständen keine oder keine eindeutige Weisung vorliegen, sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter insoweit nicht zur Stimmrechtsausübung befugt und werden sich im Falle einer Abstimmung der Stimme enthalten.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachtserteilung nebst Weisungen der Gesellschaft bis zum Ablauf des 10. August 2011 (24:00 Uhr MESZ) zu übermitteln. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie der Widerruf oder die Änderung der Vollmacht bzw. der Weisungen bedürfen der Textform.

Nehmen Aktionäre persönlich an der Hauptversammlung teil, wird deren Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gegenstandslos.

Formulare zur Vollmachtserteilung (einschließlich zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) werden jeder stimmberechtigten Person auf Verlangen in Textform übermittelt. Entsprechende Verlangen bitten wir zu richten per Telefax an BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Fax: +49 (0) 4102-804112 oder per E-Mail an [info@bhe-ag.de](mailto:info@bhe-ag.de). Die Formulare werden zudem jeder Eintrittskarte beigelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bhe-ag.de](http://www.bhe-ag.de) > *Investor Relations* > *Hauptversammlung* zur Verfügung gestellt.

Die Vollmachtserteilung (einschließlich zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung und der Widerruf der Vollmacht oder von Weisungen können per Telefax an

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Fax: + 49 (0) 4102-804112 oder per E-Mail an [info@bhe-ag.de](mailto:info@bhe-ag.de) erfolgen.

## **RECHTE DER AKTIONÄRE; SONSTIGE ANGABEN**

### **1. Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Solche Ergänzungsanträge zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis zum Ablauf des 12. Juli 2011 (24:00 Uhr MESZ) zugehen:

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
Hauptversammlung  
Ladestraße 1  
22926 Ahrensburg  
Fax: +49 (0)4102-804112

Weitergehende Erläuterungen zu Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG und deren Voraussetzungen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bhe-ag.de](http://www.bhe-ag.de) > *Investor Relations* > *Hauptversammlung* zur Verfügung.

### **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung (§ 126 Abs. 1 AktG) und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder des Abschlussprüfers sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
Hauptversammlung  
Ladestraße 1  
22926 Ahrensburg  
Fax: +49 (0) 4102-804112  
E-Mail: [info@bhe-ag.de](mailto:info@bhe-ag.de)

Bis spätestens zum Ablauf des 28. Juli 2011 (24:00 Uhr MESZ) bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden im Internet unter [www.bhe-ag.de](http://www.bhe-ag.de) > *Investor Relations* > *Hauptversammlung* unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Diese Regelungen gelten für Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (§ 127 AktG) sinngemäß, wobei Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder des Abschlussprüfers keiner Begründung bedürfen.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Gründe gemäß § 126 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht

nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge von Aktionären braucht der Vorstand außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien enthält.

### **3. Auskunftsrecht der Aktionäre**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 15 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

### **4. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 528.750 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien gemäß §§ 71 ff. AktG, so dass insoweit derzeit keine Stimmrechte nach § 71b AktG ruhen.

### **5. Informationen auf der Internetseite und zugänglich gemachte Dokumente**

Diese Einberufung der Hauptversammlung und die zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bhe-ag.de](http://www.bhe-ag.de) > *Investor Relations* > *Hauptversammlung* zur Verfügung.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 29. Juni 2011 bekannt gemacht worden.

Auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.bhe-ag.de](http://www.bhe-ag.de) > *Investor Relations* > *Hauptversammlung* werden auch etwaige Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im Juni 2011

Der Vorstand

---

**Adresse der Gesellschaft:**

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
Hauptversammlung  
Ladestraße 1  
22926 Ahrensburg  
Fax: +49 (0) 4102-804112  
E-Mail: [info@bhe-ag.de](mailto:info@bhe-ag.de)